

**Ausgabe Nr. 07/2019  
vom 26. September 2019**

## Inhalt

<b>Ordnung für das Kunsthistorische Institut im Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 291. Sitzung am 25.07.2019)</i>	1209
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1214
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1221
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Musikwissenschaft“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1227
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Theologie“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1232
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologie und Kultur“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1238
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1244
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1250
<b>Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sprache in Europa“</b> <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019)</i>	1256
<b>Agreement of Cooperation and Exchange between the Osnabrück University (Germany) and the Okinawa International University (Japan)</b>	1262

## **Impressum**

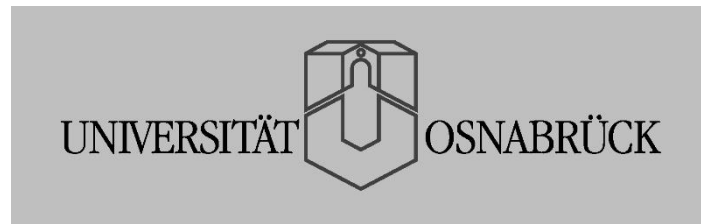
### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6063

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ORDNUNG FÜR DAS  
KUNSTHISTORISCHE INSTITUT  
IM FACHBEREICH  
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der

221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 09.07.2008  
genehmigt in der 106. Sitzung des Präsidiums am 06.11.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2009 vom 12.02.2009, S. 184

1. Änderung beschlossen in der

31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 22.05.2019  
genehmigt in der 291. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1209

**I N H A L T :**

---

<b>Präambel .....</b>	<b>1211</b>
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	1211
§ 2 Ausstattung; Mitglieder .....	1211
§ 3 Organe des Instituts .....	1211
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	1211
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen.....	1212
§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor .....	1213
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern.....	1213
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	1213
§ 9 In-Kraft-Treten .....	1213

## Präambel

Das Kunsthistorische Institut ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes des Faches Kunstgeschichte an der Universität Osnabrück.

### § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Kunsthistorische Institut ist eine Einrichtung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) <sup>1</sup>Das Kunsthistorische Institut nimmt im Fach Kunstgeschichte unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
  - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Kunstgeschichte,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Kunsthistorischen Instituts und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmittelnsowie
  - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen. Angehörige haben gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Kunstgeschichte tätig sind, studieren, promovieren oder sich habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. Nr. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

### § 3 Organe des Instituts

Organe des Kunsthistorischen Instituts sind

- der Vorstand,
  - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

### § 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Kunsthistorische Institut.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Er

  - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Kunsthistorischen Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreiemestern zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu das Fach Kunstgeschichte betreffenden Prüfungs- und Studienordnungen,
  - (c) empfiehlt dem Dekanat
    - die Umwidmungen von Stellen
    - sowie
    - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
  - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - (e) bereitet Forschungs- und Lehrevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## **§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>2</sup>Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fachbereichsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Vorstand des Kunsthistorischen Instituts besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus den Inhaberinnen bzw. Inhabern der beiden dem Institut zugeordneten Professuren und – soweit vorhanden – jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Kunsthistorischen Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Abs. 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Angehörige haben kein Wahlrecht. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>4</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die dem Kunsthistorischen Institut angehörenden übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (6) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (7) Der Vorstand des Kunsthistorischen Instituts tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Die Stimmen der geborenen Mitglieder des Vorstands zählen doppelt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.
- (9) Gäste können im Einvernehmen unter den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

## § 6 Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und deren Vertretung von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>§ 5 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes dessen Sitzungen und Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Kunsthistorische Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Kunsthistorischen Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## § 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

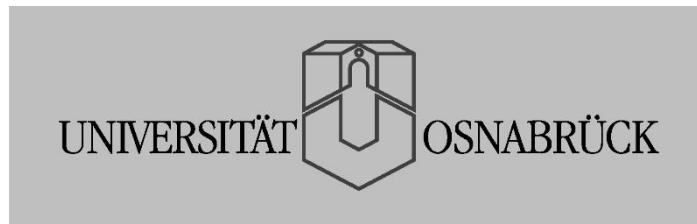
- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Kunsthistorischen Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## § 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „KUNST UND KOMMUNIKATION“

Neufassung beschlossen in der  
28. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 12.12.2018  
befürwortet in der 149. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 27.03.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 90  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1214



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1216
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1216
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1217
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1217
§ 5	Auswahlverfahren.....	1217
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ .....	1218
§ 7	Auswahlgespräch .....	1218
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1219
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1219
§ 10	In-Kraft-Treten .....	1220

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Kunst oder Kunstpädagogik von mindestens 6 Semestern im Umfang von mindestens 60 LP bzw. einen vergleichbaren akademischen Abschluss im Ausland oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst nachweist, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann nach Einzelfallprüfung akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kulturwissenschaften, Medienwissenschaften sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen im Umfang von mindestens 40 LP als gleichwertig anerkennen. <sup>4</sup>In diesem Fall hat die Bewerberin oder Bewerber zusätzlich die besondere künstlerische Befähigung gemäß Absatz 4 nachzuweisen. <sup>5</sup>Dabei kann vorhandene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Die Zulassung kann ebenfalls mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (4) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung richtet sich nach den Vorgaben der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung zum Studium künstlerischer Studiengänge im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie im 2-Fächer-Bachelor für die Lehreinheit Kunst/Kunstpädagogik der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „KUNST UND KOMMUNIKATION“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 1 und 2 i.d.R. durch die Vorlage eines Diploma Supplements sowie ggf. Nachweise nach § 2 Absätze 3 und 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des gleichen Rangs zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen und die Studienplatzvergabe richtet sich nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>50% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>6</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>7</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlgespräch Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.

- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint |                                      |
| in sehr hohem Maße geeignet                             | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| in hohem Maße geeignet                                  | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| in weniger hohem Maße geeignet                          | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| geeignet  | Verbesserung der Note um 0 Punkte.   |
- <sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“

- (1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet. <sup>2</sup>Deren Mitglieder wählt der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Fachs Kunst/Kunstpädagogik.
- (2) <sup>1</sup>Sie setzt sich zusammen aus der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachgebiets Kunst/Kunstpädagogik und insgesamt vier hauptamtlich Lehrenden aus den Bereichen Fachdidaktik, künstlerische Fachpraxis sowie Fachwissenschaft als stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Der Auswahlkommission gehören zwei Vertreter der Studierenden, die von der Fachschaft Kunst benannt werden, mit beratender Stimme an. <sup>4</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. <sup>5</sup>Den Vorsitz der Kommission führt die Sprecherin bzw. der Sprecher des Fachgebiets.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- Prüfung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist,
  - Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung.
  - Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet der Fachkonferenz des Fachs Kunst/ Kunstpädagogik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch bezieht sich auf die
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - sowie auf das Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches Kunst.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

- b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

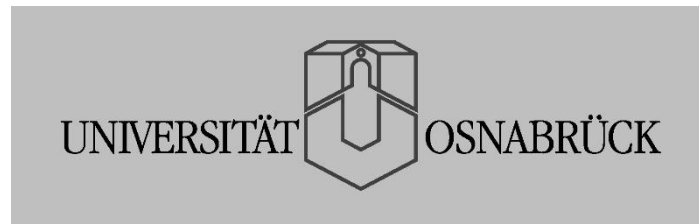
<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT  
SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN  
GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

Neufassung beschlossen in der  
85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 22.05.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 111  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1221

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1223
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1223
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1223
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	1224
§ 5	Auswahlverfahren.....	1224
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“ .....	1225
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1225
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester.....	1226
§ 9	In-Kraft-Treten .....	1226



Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Studiengang mit einem erziehungswissenschaftlichen Anteil in einem Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erbracht haben, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, richtet sich die Studienplatzvergabe nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben. <sup>6</sup>Die Entscheidung, ob eine Bachelorarbeit auf einem fachlich eng verwandten Gebiet geschrieben wurde, trifft die Auswahlkommission. <sup>7</sup>Wenn die Bachelorarbeit nicht auf erziehungswissenschaftlichem oder fachlich eng verwandtem Gebiet geschrieben wurde, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nicht verbessert. <sup>8</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlverfahren wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>9</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlverfahren nach Satz 5 Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) leitet das Auswahlverfahren gemäß Absatz 2 Satz 5 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 2 a) mit der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die entsprechend der Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet wie folgt verbessert wird:

<sup>3</sup> Note der Bachelorarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem fachlich eng verwandten Gebiet	
über 1,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,3 Punkte,
bis 2,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Punkte,
über 3,5	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Punkte,
bis 4	Verbesserung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0 Punkte.

<sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. ein Abschluss fachlich geeignet ist,
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - c) Durchführen des Auswahlverfahrens gemäß § 5,
  - d) Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung.
  - e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

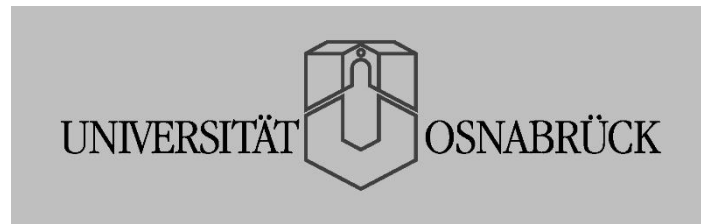
Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

## ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„MUSIKWISSENSCHAFT“

Neufassung beschlossen in der  
85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 22.05.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 120  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1227

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1229
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1229
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1229
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	1230
§ 5	Auswahlverfahren.....	1230
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	1230
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester.....	1231
§ 8	In-Kraft-Treten .....	1231

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Musikwissenschaft, Musik (Lehramt) oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 30 LP,oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### **§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweis nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung, und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (4) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachmasters Musikwissenschaft übernommen. <sup>2</sup>Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.



- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

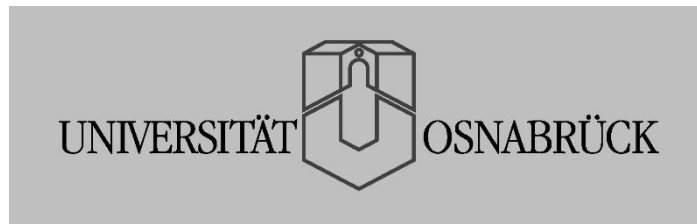
<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung beschlossen in der  
84. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.04.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 128  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1232

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1234
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1234
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1235
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1235
§ 5	Auswahlverfahren.....	1235
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ .....	1236
§ 7	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1236
§ 8	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1237
§ 9	In-Kraft-Treten .....	1237

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in Islamischer Theologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang (z.B. Islamwissenschaft, Religionswissenschaft) mit einem fachwissenschaftlichen Islam-bezogenen Anteil im Umfang von mindestens 90 LP erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen dem Bachelorabschluss gleichwertigen Abschluss in Islamischer Theologie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Das vorangegangene Studium ist fachlich geeignet, wenn u.a. in diesem Studiengang Kenntnisse des Klassisch-Arabischen erworben wurden, so dass die Studienbewerberinnen und -bewerber in der Lage sind,

- die Grammatik und die Syntax klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erkennen und zu verstehen,
- die Inhalte klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erfassen und ins Deutsche zu übertragen,
- klassisch-arabische Quellen aus dem Bereich der Islamischen Theologie in Ansätzen wissenschaftlich zu bearbeiten und zu nutzen sowie
- den Koran in Auszügen zu memorisieren und zu rezitieren.

<sup>3</sup>Die erforderlichen Sprachkenntnisse des Klassisch-Arabischen gelten durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs der „Islamischen Theologie“ oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs mit Studienanteilen des Klassisch-Arabischen im Umfang von mindestens 30 LP im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als nachgewiesen. <sup>4</sup>Im Falle geringfügig abweichender Studienleistungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>5</sup>Ebenfalls als nachgewiesen gelten die erforderlichen Sprachkenntnisse des Klassisch-Arabischen bei Studienbewerberinnen und -bewerber nach § 3, falls Sprachmodule des Klassisch-Arabischen im Umfang von mindestens 30 LP erfolgreich absolviert wurden. <sup>6</sup>Bei Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem im Ausland erworbenen vergleichbaren Studienabschluss prüft die Auswahlkommission, ob in diesem Studium Kenntnisse des Klassisch-Arabischen in vergleichbarem Umfang erworben wurden. <sup>7</sup>Alle anderen Studienbewerberinnen und -bewerber weisen die erforderlichen Kenntnisse des Klassisch-Arabischen durch Ablegen einer gesonderten Sprachprüfung nach. <sup>8</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission. <sup>9</sup>Entsprechende Prüfungstermine für das Winter- bzw. Sommersemester werden vor Semesterbeginn angeboten und sind auf Anfrage im Institut für Islamische Theologie in Erfahrung zu bringen.

<sup>10</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>11</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

### § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Islamische Theologie“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. für das Wintersemester und bis zum 15.01. für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Wintersemester bis zum 15.07. bzw. für das Sommersemester bis zum 15.01. über die Servicestelle Uni-Assist. <sup>4</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, inkl. Nachweis über die erworbenen Kenntnisse des Klassisch-Arabischen,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des folgenden Auswahlverfahrens vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird in dem unter Absatz 1 genannten Fall wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Sofern beim Grenzbereich Rangleichheit besteht, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## **§ 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung,
  - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge und die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

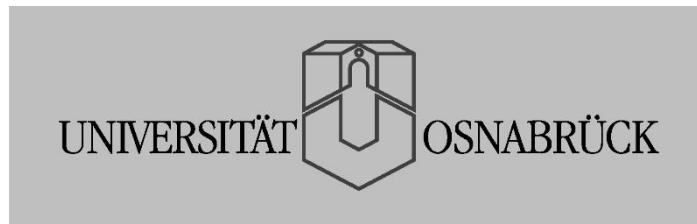
Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 9 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, Anwendung.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„THEOLOGIE UND KULTUR“

Neufassung beschlossen in der  
84. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.04.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019; Az.: 27.5 – 74509 – 118  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1238



**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1240
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1240
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1240
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1241
§ 5	Auswahlverfahren.....	1241
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ .....	1242
§ 7	Auswahlgespräch .....	1242
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1243
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1243
§ 10	In-Kraft-Treten .....	1243

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Erziehungswissenschaft, Evangelischer Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholischer Theologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaften, Politikwissenschaft oder Romanistik oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des gleichen Rangs zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen und die Studienplatzvergabe richtet sich nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>6</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>7</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlgespräch Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- |   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| <sup>3</sup> Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint |                                      |
| sehr geeignet   | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet  | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet  | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet  | Verbesserung der Note um 0 Punkte.   |
- <sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Theologie und Kultur“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - c) Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - Basiswissen aus dem Erststudium in zentralen kulturwissenschaftlichen Bereichen.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 Satz 1 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

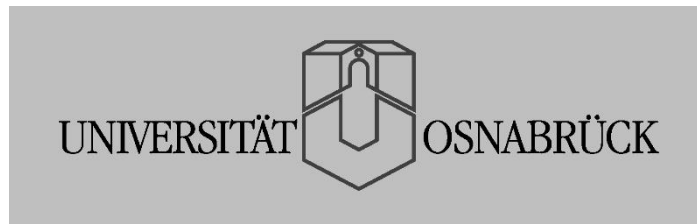
Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

Neufassung beschlossen in der  
166. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 10.04.2019  
befürwortet in der 150. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.05.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 116  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1244

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1246
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1246
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1246
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1247
§ 5	Auswahlverfahren.....	1247
§ 6	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „English and American Studies“ .....	1248
§ 7	Auswahlgespräch .....	1248
§ 8	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1249
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1249
§ 10	In-Kraft-Treten .....	1249

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „English and American Studies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „English and American Studies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studienfach Anglistik/ Amerikanistik mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

<sup>2</sup>Das vorangegangene Studium ist fachlich geeignet, wenn u.a. in diesem Studiengang Englischkenntnisse gemäß den Bestimmungen der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/ Anglistik‘ vom 25.04.2017“ erworben wurden.

<sup>3</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>4</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 1) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).

## § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.



- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „English and American Studies“ beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote, inkl. Nachweis über die erworbenen Englischkenntnisse,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 2.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des folgenden Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. <sup>3</sup>75% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>4</sup>Sofern beim Grenzrang Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber des gleichen Rangs zur Teilnahme am Auswahlgespräch zugelassen und die Studienplatzvergabe richtet sich nach den Kriterien des Satzes 5. <sup>5</sup>25% der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. <sup>6</sup>Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 2. <sup>7</sup>Sofern beim Grenzrang für die Teilnahme am Auswahlgespräch Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (3) Die Auswahlkommission (§ 6) führt das Auswahlgespräch gemäß § 7 und trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 2 Satz 5), wird eine neue Rangliste gebildet. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erscheint
- |                  |                                      |
|------------------|--------------------------------------|
| sehr geeignet    | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet         | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet   | Verbesserung der Note um 0 Punkte.   |
- <sup>4</sup>Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

## § 6 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „English and American Studies“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
  - b) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 7,
  - c) Erstellung der Ranglisten nach Maßgabe dieser Ordnung,
  - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Ranglisten.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 7 Auswahlgespräch

- (1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
  - sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs Anglistik/ Amerikanistik,
  - Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturstudien.
- (2) <sup>1</sup>Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- a) <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Februar bis März für das Sommersemester bzw. von August bis September für das Wintersemester an der Hochschule durchgeführt. <sup>3</sup>Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
  - b) <sup>5</sup>Die Auswahlkommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten.
  - c) <sup>6</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) <sup>1</sup>Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## § 8 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

## § 9 Zulassung für höhere Fachsemester

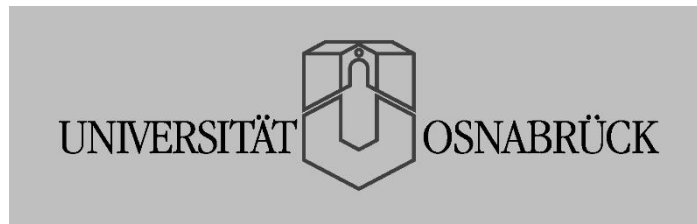
<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b. die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

## ORDNUNG

# ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

Neufassung beschlossen in der  
165. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.02.2019  
befürwortet in der 149. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 27.03.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 30  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1250

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1252
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1252
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1253
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1253
§ 5	Auswahlverfahren.....	1254
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1254
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1255
§ 8	In-Kraft-Treten .....	1255

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Literatur und Kultur in Europa.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Germanistik, Romanistik oder in einer anderen modernen europäischen Philologie oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 63 LP erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.sowie
  - c) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 und 3 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

- (2) Die Immatrikulation für den Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen, in der Regel Englisch oder eine romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), auf dem Sprachniveau B2 für die erste Fremdsprache und B1 für die weitere Fremdsprache nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) voraus.
- (3) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
  - a) für Englisch als erste Fremdsprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
    - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
    - einen bestandenen IELTS-Test (mit mindestens Band 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest oder
    - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
    - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;

- b) für Französisch, Italienisch oder Spanisch als erste Fremdsprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von mindestens sieben Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der entsprechenden Sprache oder
  - die Vorlage des DELF-Diploms (2<sup>e</sup> degré bzw. B2) oder des Test de connaissance du Français (TCF) (2<sup>e</sup> degré bzw. B2) für Französisch oder
  - die Vorlage vergleichbarer Zertifikate für Italienisch bzw. Spanisch oder
  - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
  - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
- c) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
- den Nachweis von fünf Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
  - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
  - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
  - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 bis 4 die Auswahlkommission oder die oder der von ihr beauftragte Lehrende.

### § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 und 3,
  - d) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung, und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (5) Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft übernommen. Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.



## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

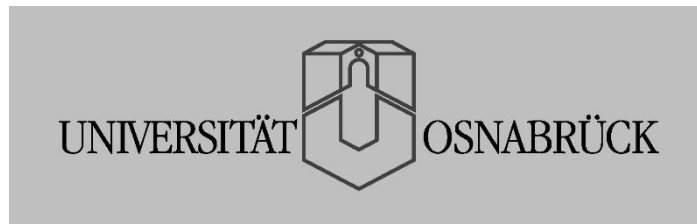
<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b. die im gleichen Studiengang
    - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG  
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG  
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG  
„SPRACHE IN EUROPA“

Neufassung beschlossen in der  
165. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 06.02.2019  
befürwortet in der 149. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 27.03.2019  
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 22.08.2019, Az.: 27.5 – 74509 – 31  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1256

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	1258
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1258
§ 3	Vorläufige Zugangsberechtigung .....	1259
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist .....	1259
§ 5	Auswahlverfahren.....	1260
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren .....	1260
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester .....	1260
§ 8	In-Kraft-Treten .....	1261

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 26. Juni 2019 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprache in Europa.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) <sup>1</sup>Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). <sup>2</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sprache in Europa ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Allgemeiner Sprachwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Kognitionswissenschaft, Latinistik, Romanistik oder in einer anderen Philologie oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,  
sowie
  - c) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 und 3 nachweist.

<sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt bzw. der Abschluss fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise der Erfüllung nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters nach Zulassung erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.
- (2) Die Immatrikulation für den Masterstudiengang Sprache in Europa an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen auf dem Sprachniveau B2 für die erste Fremdsprache, in der Regel Englisch, und B1 für die weitere Fremdsprache nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) voraus.
- (3) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
  - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
    - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
    - einen bestandenen IELTS-Test (mit mindestens Band 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest oder
    - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
    - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
  - b) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
    - den Nachweis von fünf Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
    - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
    - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
    - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
  - c) für Latein durch den Nachweis des Latinums.

- (4) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 bis 4 die Auswahlkommission oder die oder der von ihr beauftragte Lehrende.

### § 3 Vorläufige Zugangsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die noch keinen Abschluss nach § 2 vorweisen können, sind vorläufig zugangsberechtigt, wenn sie zum Bewerbungszeitpunkt in einem fachlich geeigneten Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht haben und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. <sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Die aus den zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Leistungen ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.
- (3) <sup>1</sup>Alle erforderlichen Leistungen des Bachelor- oder gleichwertigen Abschlusses sind bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig zu erbringen. <sup>2</sup> Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März, bei Bewerbungen zum Sommersemester der 30. September. <sup>3</sup>Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens zum 15. April (bei Bewerbungen zum Wintersemester) bzw. 15. Oktober (bei Bewerbungen zum Sommersemester) vorzulegen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die oder der vorläufig zugangsberechtigte Bewerberin oder Bewerber dies zu vertreten, ist sie oder er mit Fristablauf exmatrikuliert.

### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang Sprache in Europa beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. <sup>2</sup>Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>3</sup>Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) ein Lebenslauf,
  - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 und 3,
  - d) ggf. Nachweis nach § 2 Absatz 4.
- (3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule. <sup>3</sup>Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das zentrale Studierendensekretariat.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: <sup>2</sup>Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet und die Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.
- (4) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Erstellung der Rangliste nach Maßgabe dieser Ordnung, und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Rangliste erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft übernommen. <sup>2</sup>Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 5 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben. <sup>3</sup>Die Form der Anträge sowie die Bewerbungsfrist werden auf geeignete Weise bekannt gemacht.

## § 7 Zulassung für höhere Fachsemester

<sup>1</sup>Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

- b) die im gleichen Studiengang
  - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
  - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
  - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.

<sup>2</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. <sup>3</sup>Innerhalb jeder Fallgruppe des Satzes 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote und letztlich das Los.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Agreement of Cooperation and Exchange**  
**between the Osnabrück University,**  
**represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,**  
**Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany**  
**School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social**  
**Sciences**  
**and the Okinawa International University,**  
**represented by its president Prof. Eiken Maetsu,**  
**2-6-1 Ginowan, Ginowan City, Okinawa 901-2701, Japan**  
**College of Global and Regional Culture**

## **I. General**

Osnabrück University (UOS), School of Cultural Studies and Social Sciences, Institute of Social Sciences, Germany and the Okinawa International University (OKIU), College of Global and Regional Culture, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

## **II. Terms of the Agreement**

### **1. Student Exchange**

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.



- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full-time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

## **2. Faculty/Staff Exchange**

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the

library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

### **3. Other exchanges and joint projects**

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

### **III. Administrative and legal guidelines**

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Memorandum of Agreement are:

For Osnabrück University:

Name: Dr. Stephanie Schröder  
Position: Director of the International Office  
Address: Neuer Graben 27,  
49074 Osnabrück  
Telephone: +49 541-969-4106  
Fax: +49 541 969-4495  
E-mail: [stephanie.schröder@uni-osnabrueck.de](mailto:stephanie.schröder@uni-osnabrueck.de)

For Okinawa International University:

Name: Prof. Dr. Takeshi Arakaki  
 Position: Director of the Center for Global Human Resource Development (CGHRD)  
 Address: 2-6-1 Ginowan, Ginowan City, Okinawa 901-2701  
 Telephone: +81 98 893 7668  
 Fax: +81 98 893 8932  
 E-mail: ircchr@okiu.ac.jp

This agreement of cooperation will be valid for a period of three (3) years. Both parties agree to review this Agreement after three years and decide on the basis of the evaluation about the renewal of the Agreement.

Amendments or changes to the contract must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

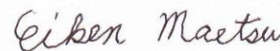
This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in two counterparts.

For Osnabrück University

For Okinawa International University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke  
 President

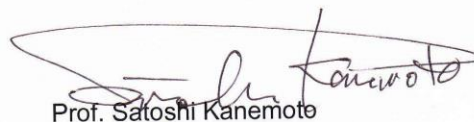


Prof. Eiken Maetsu  
 President

Date: 17.04.19

Date: 04.06.19

Prof. Dr. Andreas Brenne  
 Dean  
 School of Cultural Studies and Social Sciences



Prof. Satoshi Kanemoto  
 Dean  
 College of Global and Regional Culture

Date: 24.05.19

Date: 04.06.19

